

Kommunalbetrieb Werl

Sanierung des Regenrückhaltebeckens Spitalgasse
in Werl

Baustellenbezogene Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Verwendete Abkürzungen	4
1.2 Grundsätzliches	4
2. Beschreibung der Maßnahme	4
2.1 Lage der Baustelle	5
2.2 Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / erforderliche Leistungen	5
2.3 Hinweise zur Durchführung der Arbeiten	7
3. Vorhandene Anlagen im Baustellenbereich	7
3.1 Versorgungsanschlüsse	8
3.2 Liste der Versorgungsträger	8
3.3 Vorhandenes Entwässerungssystem	9
3.4 Vorflut	9
4. Baugrund	9
4.1 Grundwasser	9
5. Verlegung von Versorgungsleitungen	10
6. Bautechnik	10
6.1 Kanalbau	10
6.1.1 Wasserhaltung	10
6.1.2 Erdarbeiten	10
6.1.3 Rohrverlegung	10
6.1.4 Statische Bemessung:	10
6.2 Stahlbau	11
6.3 Elektrotechnische Arbeiten	11
6.4 Baugrubenverbau	11
6.5 Baustoffe	11
6.6 Wiegekarten und Lieferscheine	11
6.7 Kreislaufwirtschaftsgesetz	11
6.8 Straßenreinigung	12
6.9 Baustellensicherung	12
7. Qualitätsnachweise	12
8. Abrechnung und Sicherheiten, Zahlungen	12
8.1 Abrechnungen	12
8.1.1 Rechnungsadressen	13
8.2 Sicherheiten	13
8.3 Zahlungen	13
9. Ausführungsfristen, Abnahme, Mängelansprüche	13

9.1	Ausführungsfristen	13
9.2	Abnahme	13
9.3	Mängelansprüche	14
10.	Stundenlohnarbeiten	14
11.	Hinweis für zu verwendende Produkte	14
12.	Sondervorschläge	14
13.	Nebenleistungen	15
13.1.1	Hilfskraft	15
13.1.2	Umweltschutz	15
13.1.3	Kontrollen	15
13.1.4	Tagesberichte	15
13.1.5	Baubesprechung	15
14.	Lohngleitklausel, Stoffgleitklausel	15
15.	Schlussbestimmungen	16

1. Allgemeines

1.1 Verwendete Abkürzungen

AG =	Auftraggeber
AN =	Auftragnehmer
LV =	Leistungsverzeichnis
SW =	Stadtwerke Werl
KBW =	Kommunalbetrieb Werl
Stadt =	Wallfahrtsstadt Werl
RRB =	Regenrückhaltebecken

1.2 Grundsätzliches

Die Bauleistungen setzen sich aus mehreren sehr unterschiedlichen Gewerken zusammen, die aus Gründen der Kommunikation in diesem Leistungsverzeichnis gemeinsam ausgeschrieben werden.

Hierbei handelt es sich um:

- Stahlbauarbeiten
- elektrotechnische Arbeiten
- maschinentechnische Arbeiten
- Arbeiten bautechnischer Art

2. Beschreibung der Maßnahme

Der Kommunalbetrieb Werl beabsichtigt das im wesentlichen unterirdische Regenrückhaltebecken Spitalgasse zu ertüchtigen.

Das ursprüngliche, als RRB betriebene Bauwerk, wurde 1982 hergestellt. Bei dem unterirdischen Bauwerk handelt es sich um ein Bauwerk aus Stahlbeton mit einem lichten Durchmesser von 13,00 m und einer Tiefe von ungefähr 10,00 m unter Geländeoberkante.

Das Bauwerk dient als Rückhalteraum aus der Mischwasserkanalisation welches bei starkem Regen und damit stark zunehmenden Abfluss im vorhandenen Kanalsystem anspringt, das dann im Wesentlichen aus Regenwasser bestehende Abwasser speichert und beim Wiedererlangen der Vorflut in der Kanalisation über Abwasserpumpen entleert wird.

Das Becken wurde 1982 gebaut und ist durch den Betrieb in den zurückliegenden Jahrzehnten in einem mittlerweile nicht mehr vertretbarem technischen Zustand und ist zu ertüchtigen.

Im Rahmen der Ertüchtigung soll der Betrieb der Pumpen und die erforderlichen Revisionsarbeiten wieder ermöglicht werden.

Die Pumpentechnik soll durch die Erneuerung der Pumpen instandgesetzt werden, sowie die elektrotechnischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechend erneuert werden.

Darüber hinaus sind Erdarbeiten in geringem Umfang zur Freilegung von Rohrleitungen, Durchbrüchen und zur Außerbetriebnahme von Kanalisationsanlagen erforderlich.

Die Arbeiten sind in einem Zuge durchzuführen und bedürfen zum Teil intensiver Vorbereitung.

Für die einzubauenden Teile sind Werkstadtzeichnungen anzufertigen und vor Fertigung durch den Auftraggeber freigeben zu lassen.

Die Arbeiten sind vorzubereiten und erst nach Abschluss aller Vorbereitungen zu beginnen, sodass sie in einem Zuge durchgeführt werden können.

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt unmittelbar im Zentrum der Wallfahrtsstadt Werl.

Die Baustelle ist über die A 44 / A 445 über die B 63, Hammer Straße, die Siederstraße und die Spitalgasse zu erreichen.

Die Spitalgasse bildet eine kurze innerstädtische Verbindungsstrecke zwischen dem Kälbermarkt und der Erbsälzerstraße im Norden, mit einem seitlichen Zugang zur Siederstraße. Durchgangsverkehr ist auf der Spitalgasse nicht vorhanden. Allerdings wird ein Großteil der Fläche als Parkplatz für den öffentlichen Individualverkehr genutzt.

Fußläufig kann die Fläche von Süden nach Norden gequert werden.

Während der Durchführung der Arbeiten sind deshalb verkehrssichernde und verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich.

Bei allen Arbeiten ist jedoch zu beachten, dass die Anlieger jederzeit ihre Grundstücke erreichen können.

2.2 Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / erforderliche Leistungen

Für die Durchführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer Pontons zu liefern, die auf dem mit Wasser gefüllten RRB zu installieren sind.

Über wechselnden Wasserspiegel sollen so die verschiedenen Einsatzhöhen zur Durchführung der Arbeiten innerhalb des Bauwerks erreicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung der Arbeiten die zurzeit vorhandenen Einstiegsmöglichkeiten aufgrund ihres technisch schlechten Zustands nicht genutzt werden können.

Benötigt der Auftragnehmer vor bzw. nach dem Füllen des RRB Zugangsmöglichkeiten zur Bauwerkssohle, so hat er diese selbst herbeizubringen und zur Verfügung zu stellen. Einstiegsmöglichkeiten sind nur außerhalb des in der Mitte des RRB befindlichen Turms (Pumpenschachtes) möglich.

Innerhalb des Pumpenschachtes besteht keine Zugangsmöglichkeit bis zur Bauwerkssohle. Es ist auch nicht vorgesehen eine solche herzustellen.

Die im Pumpenschacht etwa 3,00 m unter OKG liegende Gitterrostebene, die zur Bedienung der Schieber und Rückschlagklappen dient, ist im Rahmen der Bauarbeiten ebenfalls zu erneuern.

Die außerhalb des Pumpenschachtes liegende Einstiegstreppe in das Tiefbauteil des Bauwerks ist abzubrechen und rückstandslos zu entfernen. Als neuer Einstieg wird an der Außenwand neben der vorhandenen Stahlbetonbrücke eine Einstiegsleiter mit Fallschutzschieber und einem Zwischenpodest als Klapppodest hergestellt.

Der vorhandene Trichter des Zulaufs DN 500 wird entfernt.

Zur Absicherung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere den Vorschriften von Arbeiten in Räumen zu den abwassertechnischen Anlagen, ist auf der Brücke eine Krananlage zur Personensicherung zu installieren.

Das Brückengeländer sowie das Harfengeländer als Absturzsicherung der Einstiegstreppe wird ebenfalls zurückgebaut und erneuert.

Im Hochbauteil wird das vorhandene Geländer ausgetauscht und entsprechend den geltenden Vorschriften zur Herstellung von Geländern erneuert.

Die vorhandene Inneneinrichtung wird bis auf die Krananlage erneuert.

Der ursprünglich vorhandene Rohrlüfter wird wieder hergestellt, der vorhandene Wandlüfter wird erneuert. Die elektrotechnischen Einrichtungen wie Steckdosen, Schalter und Abzweigdosen werden, wie auch die Beleuchtung des Hoch- und Tiefbauteils, erneuert.

Innerhalb des Pumpwerks wird ein Kleinverteiler für die elektrische Verdrahtung der Bauteile hergestellt. Im zurzeit vorhandenen Außenschaltschrank wird die vorhandene Einrichtung durch neue Technik ausgetauscht, die komplette Pumpensteuerung wird durch eine neue, dem Stand der Technik entsprechende Pumpensteuerung ersetzt.

Die Pumpenanlage sowie die Überwachung des Wasserspiegels im Regenrückhaltebecken werden über Fernwirktechnik und Datenübertragung ermöglicht.

Zulaufseitig erhält der Zulaufkanal innerhalb des RRB einen Absperrschieber mit nicht steigender Spindel, dessen Gewindestange und Schiebergestänge durch eine neu herzustellende Bohrung in der Decke des Bauwerks an die Geländeoberfläche geführt wird, sodass man, ohne das Bauwerk zu betreten, diesen Schieber schließen kann.

Der Schieber gewährleistet eine trockene Zuwegung bzw. Arbeiten ohne Zulauf aus der Kanalisation in das Bauwerk.

Die Bohrung für die Durchführung des Schiebergestänges sowie die Verbindung der neuen Abwasserdruckrohrleitung aus dem Pumpwerk mit der vorhandenen Abwasserdruckrohrleitung zum Abwasserkanal erfolgt in einer gemeinsamen Baugrube, die außerhalb des Bauwerks herzustellen ist.

Das Hochbauteil selbst bleibt ansonsten technisch unverändert. Renovierungsarbeiten sind mit der jetzigen Maßnahme nicht vorgesehen.

2.3 Hinweise zur Durchführung der Arbeiten

Während der Durchführung der Arbeiten im Tiefbauteil ist für eine unterbrechungsfreie Zufuhr von Frischluft in das Tiefbauteil zu sorgen.

Beim Tiefbauteil handelt es sich um einen Ex-Bereich. Sämtliche Arbeiten insbesondere Arbeiten mit elektrischen Geräten dürfen nur mit entsprechend ex-geschützten Geräten durchgeführt werden.

Schweißarbeiten an Rohrleitungen sind außerhalb des Bauwerks vorzunehmen und so zu planen, dass die hergestellten Rohrleitungen in das Bauwerk eingeführt und verschraubt werden können. Schweißungen im Bereich des Tiefbauteils sind nicht möglich.

Sämtliche Stahlteile sind aus V4A Edelstahl Werkstoffnummer 1.4571 herzustellen.

Alle vorhandenen Stahlteile sind auszubauen und zu entsorgen.

Mitarbeiter des Auftragnehmers, die in das Bauwerk einsteigen, sind grundsätzlich mit geeignetem Hebe- und Rettungszeugen zu sichern, sodass verunfallte Personen jederzeit aus dem Tiefbauteil geborgen werden können, ohne dass weitere Personen in das Tiefbauteil einsteigen.

Der Einstieg in das Tiefbauteil sowie das Einbringen von Gerät und Material in das Tiefbauteil ist nur über die vorhandene Treppenöffnung vom Hochbauteil aus möglich.

Weitere Öffnungen, die das Einbringen von Material und Gerät in das Tiefbauteil ermöglichen sind nicht vorhanden.

Es ist auch nicht vorgesehen solche herzustellen.

Diese beengten Zugangsverhältnisse in das Tiefbauteil sind bei der Kalkulation der im Tiefbauteil durchzuführenden Arbeiten zu berücksichtigen.

3. Vorhandene Anlagen im Baustellenbereich

Die dem Auftraggeber bekannten, vorhandenen Anlagen im Baustellenbereich sind in den Plänen dargestellt.

Eine Ortsbegehung vor Abgabe eines Angebotes wird empfohlen.

Alle vorhandenen Anlagen im Baustellenbereich sind zu sichern, der Betrieb vorhandener Anlagen, insbesondere der Versorgungsleitungen darf zu keinem Zeitpunkt durch die Bauarbeiten zum Erliegen kommen.

Bei erforderlichen Außerbetriebnahmen von Anlagen ist dieses nur in Abstimmung mit den Anlagenbetreibern möglich.

Ein Betreten von Anlagen, die nicht direkt im Baustellenbereich liegen, ist verboten.

3.1 Versorgungsanschlüsse

Die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Versorgungsanschlüsse, wie Strom- und Wasseranschlüsse, sind durch den Auftragnehmer selbst herzustellen bzw. selbst herstellen zu lassen und zu unterhalten.

Die hierfür anfallenden Kosten hat der Auftragnehmer in eigener Rechnung zu tragen.

Die erforderlichen Anschlüsse sind beim örtlichen Versorgungsunternehmen, hier den Stadtwerken Werl, zu beantragen.

3.2 Liste der Versorgungsträger

Die nachfolgende Liste beinhaltet Versorgungsträger, die dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sind.

Der Auftraggeber übernimmt keine Gewährleistung für die Vollständigkeit dieser Angaben.

Kanalisation:	Kommunalbetrieb Werl	(Tel.: 02922/800-8122)
Stromversorgung:	Stadtwerke Werl, Werl	(Tel.: 02922/985-0)
	EON	
Wasserversorgung:	Stadtwerke Werl, Werl	(Tel.: 02922/985-0)
Gasversorgung:	Stadtwerke Werl, Werl	(Tel.: 02922/985-0)
Ferngas:	Thyssengas GmbH	(Tel.: 0231/91291-6814)
Telekom:	PTI 32 Lippstadt	(Tel.: 02941/203727)
Kabel TV:	Vodafone	(Tel.: 02922/8781787)
Telekommunikation:	Vodafone GmbH, Dortmund	
	Region Nord-West TRP-NW	(Tel.: 0231/2291-5454)
	Deutsche Glasfaser	

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit dem Ver- und Entsorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen und deren neuesten Planunterlagen einzusehen bzw. sich die Lage der Versorgungsleitungen in der Örtlichkeit angeben zu lassen.

Beschädigungen der Anlagen und Leitungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Kabelschutzanweisungen der Versorgungsträger sind vor Baubeginn durch den Auftragnehmer anzuerkennen.

3.3 Vorhandenes Entwässerungssystem

Bei dem vorhandenen Entwässerungssystem handelt es sich um ein Mischsystem, das System kann bei Regenwetter gefüllt sein bzw. unter Rückstau stehen. Ein Einstau der Mischwasserkanalisation führt gleichzeitig zu in das Tiefbauteil eindringenden Wasser.

Während der Durchführung der Arbeiten ist das Tiefbauteil dauerhaft und wasserdicht gegen zufließendes Wasser zu sichern.

3.4 Vorflut

Für durchzuführende Wasserhaltungsarbeiten steht nur das städtische Kanalsystem zur Verfügung. Ableitungen der Wasserhaltungen sind während der durchzuführenden Baumaßnahmen in die städtische Kanalisation einzuleiten.

4. Baugrund

Für die Baugrube zur Anbindung der Abwasserdruckrohrleitung ist davon auszugehen, dass die bituminös gebundenen Schichten teerhaltig <1.000 mg/kg PAK unter der darunter liegende Baugrund aus Schotter und Boden der Klasse BMF 2, DK 1 besteht.

Benötigt der Auftragnehmer für die Entsorgung der gering anfallenden Bodenmengen eine Baugrunduntersuchung, so gilt nachfolgender Hinweis:

Hinweis zur Entsorgung

Benötigt der AN Deklarationsanalysen nach LAGA und / oder DepV und RuVA oder EBV, so sind die Kosten hierfür durch den AN zu tragen.

4.1 Grundwasser

Bei der Herstellung der Baugrube für die Anbindung der Druckrohrleitung ist davon auszugehen, dass sich es bei dem Bereich der Spitalgasse um den topografischen Tiefpunkt der Stadt Werl handelt.

Dieser Bereich ist seit Jahrhunderten als Quellbereich bekannt.

Auch heute wird noch umfangreich Quellwasser aus diesem Bereich in die Gewässer im Kurpark abgeleitet.

Es ist daher davon auszugehen, dass leistungsstarke Tauchmotorpumpen zur Trockenhaltung der Baugruben, auch wenn sie nur mit von geringer Tiefe herzustellen sind, erforderlich ist.

5. Verlegung von Versorgungsleitungen

Verlegungsarbeiten von Versorgungsleitungen der Versorgungsträger sind nicht vorgesehen.

6. Bautechnik

6.1 Kanalbau

6.1.1 Wasserhaltung

Die Wasserhaltungen sind so einzurichten, dass die Bauarbeiten in trockenen Zustand ausgeführt werden können. Für die Baugrube ist eine offene Wasserhaltung herzustellen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die auf unsachgemäße oder mangelhafte Wasserhaltung zurückzuführen sind.

Solange die Bauarbeiten nicht den vorgesehenen Fortgang finden, trägt der Auftragnehmer alle Mehrkosten der Wasserhaltung, die durch die Überschreitung der Bauzeiten entstehen, es sei denn, dass die Verzögerung nicht von ihm zu vertreten ist.

Jahreszeit bedingte Witterungseinflüsse bleiben unberücksichtigt.

Die Lagerung von Chemikalien, Treibstoffen, Schmiermittel und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sind im Bereich der Wasserhaltung nicht zulässig.

In den übrigen Bereichen sind diese Stoffe gemäß den Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften in gesonderten Behältern zu lagern.

6.1.2 Erdarbeiten

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Standsicherheit der Baugruben, Baugrubenböschung und des Baugrubenverbau, sowie dafür, dass durch seine Arbeiten nicht die Standsicherheit benachbarter Bauwerke und Leitungen beeinträchtigt wird.

Für sämtliche Arbeiten gelten die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

6.1.3 Rohrverlegung

Für die auszuführenden Rohrverlegearbeiten im offenen Rohrgraben gelten die DIN und EN Vorschriften und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (UVV, Richtlinien und Sicherheitsregeln).

6.1.4 Statische Bemessung:

Die statischen Berechnungen sind grundsätzlich vom AN aufzustellen und dem AG 2 Wochen vor Ausführung der jeweiligen Leistungen vorzulegen.

6.2 Stahlbau

Sämtliche Stahlteile sind in der Ausführung V4A Edelstahl Werkstoff 1.4571 auszuführen und alle Edelstahlteile sind in gebeizter und passivierter Form zu verarbeiten.

6.3 Elektrotechnische Arbeiten

Für die elektrotechnischen Arbeiten gelten die entsprechenden gültigen VDE-Vorschriften.

6.4 Baugrubenverbau

Die Baugruben für die Herstellung der Kanäle und Bauwerke sind als verbaute Baugruben herzustellen.

Im Einzelfall siehe hierzu die Beschreibung im Leistungsverzeichnis.

Es gilt die DIN EN1610 und die DIN 4124.

6.5 Baustoffe

Sämtliche vom Auftragnehmer gelieferten Baustoffe müssen nachweisbar frei von boden-, luft- und grundwasserverunreinigenden Stoffen sein.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass von den von ihm gelieferten Stoffen keine gesundheitsgefährdende Wirkung auf Lebewesen ausgeht.

Sämtliche vom Auftragnehmer gelieferten Schüttgüter dürfen nur natürlichen Ursprungs sein und müssen nachweisbar frei sein von jeglichen Zuschlägen und Rückständen aus industriellen Abfällen oder Produktionsprozessen, die gesundheitsschädlich, gesundheitsgefährdend oder umweltschädlich oder umweltgefährdend sein können.

Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber die entsprechenden Nachweise oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen.

Bringt der AN die entsprechenden Nachweise nicht bei oder stellt der Auftraggeber anhand eigener Untersuchungen fest, dass der AN diesen Vorgaben zuwiderhandelt, so ist das eingebaute Material zu Lasten des Auftragnehmers auszubauen und durch geeignetes Material zu ersetzen.

6.6 Wiegekarten und Lieferscheine

Wiegekarten, Lieferscheine und sonstige Liefernachweise sind grundsätzlich im Original vorzulegen und müssen maschinell erstellt sein. Fehlende, kopierte oder handschriftlich erstellte oder geänderte Liefernachweise werden nicht anerkannt. Das auf diesen Liefernachweisen aufgeführte Material wird nicht vergütet.

6.7 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Alle entsprechend den Leistungspositionen abzufahrenden und fachgerecht zu entsorgenden Materialien sind sorgfältig zu trennen.

Eine Vermischung ist nicht zulässig.

Das abzufahrende und zu entsorgende Material ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht zu entsorgen.

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Entsorgungsnachweise zu führen und die Entsorgungskosten zu tragen.

6.8 Straßenreinigung

Alle Straßen und Wege im Baustellenbereich, auch im Zufahrts- und Abfahrtsbereich der Baustelle, sind während der Durchführung der Arbeiten ständig befahrbar und sauber zu halten.

Auf die Sauberhaltung und Reinigung wird besonders Wert gelegt.

Alle Straßen und Wege sind bei Bedarf durch eine selbstaufnehmende Kehrmaschine ohne gesonderte Vergütung zu reinigen.

6.9 Baustellensicherung

Dem Auftragnehmer obliegt während der Durchführung der Arbeiten die volle Verkehrssicherungspflicht. Er hat jederzeit eine ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle zu gewährleisten.

7. Qualitätsnachweise

Für jegliche technische Spezifikation, die sich nicht auf EN Normen, sondern auf DIN Normen beziehen, sind auch gleichwertige EN Normen zugelassen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist vom Auftragnehmer vor Ausführung der Arbeiten zu erbringen.

Es dürfen nur gütegeschützte Baumaterialien verwendet werden.

Für alle zu liefernden Baustellensicherungselementen gilt die ZTV SA 97.

Der Auftragnehmer liefert die gem. Leistungsverzeichnis geforderte Verdichtungs- und Qualitätsprüfung der Baumaterialien durch staatlich anerkannte Baustofflaboratorien.

Verdichtungsnachweise, die die geforderten Mindestwerte nicht erfüllen, werden nicht vergütet.

8. Abrechnung und Sicherheiten, Zahlungen

8.1 Abrechnungen

Sämtliche Abrechnungen sind in 4-facher Ausfertigung, einschließlich Massenermittlungen und Aufmaßen zu erstellen. Zusätzlich ist die Rechnung digital im PDF-Format einschließlich der Massenermittlung zu übermitteln.

8.1.1 Rechnungsadressen

Die Rechnungen sind zu richten an den

Kommunalbetrieb Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23a
59457 Werl

Zusätzlich sind für alle Rechnungen, auch Abschlagsrechnungen, Aufmaße und Massenermittlung, digital, und zwar grundsätzlich die Gesamtmenge und der Zuwachs in je einer Datei, im GAEB-Datenaustauschformat DA 11 oder X31 vorzulegen.

8.2 Sicherheiten

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme zu leisten.

Die für die Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich aller erteilten Nachträge.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwendete Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der Gewährleistung, vier Jahre nach Abnahme.

8.3 Zahlungen

Zahlungen richten sich nach der VOB/B und werden von den Auftraggebern per Überweisung geleistet.

Der Fälligkeitszeitpunkt für die Schlusszahlung wird auf 60 Tage nach Eingang der Schlussrechnung verlängert.

9. Ausführungsfristen, Abnahme, Mängelansprüche

9.1 Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Leistungen vor Ort zwei Monate Zeit.

Für die Vorbereitungen wird ein Monat Vorbereitungszeit für die Erstellung sämtlicher erforderlichen Werkstattzeichnungen und Konstruktionszeichnungen vereinbart.

9.2 Abnahme

Zur Abnahme hat der Auftragnehmer die Baustelle ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu reinigen.

Es wird eine förmliche Abnahme durchgeführt.

9.3 Mängelansprüche

Für die Mängelansprüche gilt die Verjährungsfrist gemäß § 13 VOB von vier Jahren.

10. Stundenlohnarbeiten

Sämtliche Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet worden sind. Den Umfang der Arbeiten bestimmt der Auftraggeber. Die Zeit ihrer Ausführung, die Zahl und Zusammensetzung der einzelnen Arbeitskräfte und die Art der Geräte bestimmt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

Für den Stundenlohn sind im Leistungsverzeichnis Positionen vorgegeben.

Für die Lieferung von Stoffen und Bauteilen in Verbindung mit Stundenlohnarbeiten ist ein Zuschlagsfaktor einzusetzen.

Abgerechnet werden die tatsächlich gelieferten Baustoffe und Bauteile mit dem nachgewiesenen Einstandspreis und dem angebotenen Zuschlagsfaktor. Werden Stundenlohnarbeiten von Nachunternehmern ausgeführt, so ändern sich die vertraglichen Vereinbarungen und Zuschlagsfaktoren nicht.

11. Hinweis für zu verwendende Produkte

Auf § Nr. 2.3.4 der DIN 18299 (VOB/C) wird hingewiesen, gegebenenfalls erforderliche Gleichwertigkeitsnachweise sind vom Auftragnehmer zu erbringen.

12. Sondervorschläge

Bei Sondervorschlägen garantiert der Bieter die Durchführbarkeit und Vollständigkeit seiner Sonderangebote. Er hat die durch das Sonderangebot entfallende Position des Hauptangebotes einzeln zu benennen und eine rechnerische Gegenüberstellung von Hauptangebot und Sonderangebot darzulegen.

Die Qualitätsanforderungen des Sondervorschlags müssen denen des Hauptangebotes entsprechen. Die erforderlichen Nachweise (Änderungsentwurf für statische Berechnung etc.) müssen in den Preisen enthalten sein.

13. Nebenleistungen

Außer den in der VOB/C aufgeführten Nebenleistungen sind bei der Preisbildung folgende Leistungen als Nebenleistungen einzurechnen, soweit hierfür im Leistungsverzeichnis keine besonderen Positionen vorgegeben sind.

13.1.1 Hilfskraft

Die Gestellung einer Hilfskraft und Messgeräten (z.B. Nivelliergerät einschl. Zubehör) für die vom Auftraggeber vorzunehmende Kontrollmessung oder Ähnliches.

13.1.2 Umweltschutz

Maßnahmen für den Umweltschutz.

Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Die Kosten hierfür sind als Nebenleistung zu berücksichtigen.

13.1.3 Kontrollen

Kontrollen gemäß ZTV SA 97 der Verkehrsführung (Umleitung) sowie aller Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der lückenlosen Absicherung des Baustellenbereichs gegenüber unbefugtem Betreten.

Die Kontrollen sind unter Angabe des kontrollierenden in den Tagesbericht zu dokumentieren.

13.1.4 Tagesberichte

Der Auftragnehmer führt täglich Bautagesberichte, die wöchentlich in 2-facher Ausfertigung der örtlichen Bauüberwachung zur Einsichtnahme und Gegenzeichnung vorzulegen sind.

Das Original des Bautagesberichts erhält der Auftraggeber, die Kopie verbleibt beim Auftragnehmer.

13.1.5 Baubesprechung

Während der Durchführung der Arbeiten werden mindestens einmal wöchentlich Baubesprechungen vor Ort durchgeführt.

Der Auftragnehmer hat nach vorheriger Terminabsprache an diesen Baubesprechungen teilzunehmen.

14. Lohngleitklausel, Stoffgleitklausel

Lohngleitklausel und Stoffgleitklausel werden nicht vereinbart.

Die angebotenen Einheitspreise sind Festpreise.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.